



Satzung

DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN, LANDESVERBAND BERLIN-BRANDENBURG E.V.

Stand: Oktober 2022

§ 1 Name des Landesverbandes

1. Der Landesverband führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.“ (im Folgenden „Landesverband“ genannt)
2. Er ist ein rechtlich selbständiger Landesverband im Bundesverband der „Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.“.

§ 2 Ziele des Landesverbandes

1. Der Landesverband steht für die Grundsätze ein, auf denen die Charta der Vereinten Nationen beruht und unterstützt die Ziele der UNO, insbesondere die Sicherung des Friedens, die Überwindung der Armut, den nachhaltigen Umgang mit der Umwelt und die Durchsetzung der Menschenrechte.
2. Er bekennt sich zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte

rechtsverbindlich niedergelegten Rechten jedes Menschen.

3. Er leistet einen Beitrag zur Stärkung zwischen der Zivilgesellschaft und der UNO und ihren (Sonder-)Organisationen.
4. Der Landesverband leistet eine aktive Öffentlichkeits-, Jugend- und Bildungsarbeit im Sinne der Ziele des Landesverbandes, um Interesse für die Einrichtungen und Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu wecken und zu stärken, sowie eine Debatte dazu zu fördern.
5. Der Landesverband ist finanziell und politisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Durchführung der Aufgaben des Landesverbandes

Der Landesverband kann sich aller zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft geeigneten Mittel bedienen, insbesondere



1. öffentlicher Veranstaltungen, Versammlungen, Seminare, Tagungen, allein oder in Verbindung mit anderen Institutionen, Einrichtungen, Verbänden oder Organisationen;
2. Verbreitung von Publikationen;
3. Bildung und Förderung von Gruppen und Arbeitskreisen im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Besonderes Augenmerk legt der Landesverband auf die Nachwuchsförderung. Die UNi-Gruppe, eine studentische Hochschulgruppe, wird vom Landesverband beauftragt, Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5 Finanzierung

1. Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Zuwendungen und Zuschüsse,
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist an den Bundesverband zu entrichten.
4. Der Bundesverband ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge abzüglich des ihm zustehenden Anteils in der Höhe von 20 vom Hunderten (vgl. §5, Ziffer 4, Satzung des Bundesverbandes) gemäß der Vereinbarung zur Umsetzung des Mitgliedsbeitragseinzugs zwischen der DGVN (Bundesverband) und der DGVN Berlin-Brandenburg

(Landesverband) an den Landesverband weiterzuleiten.

5. Mitglieder des Landesverbandes können Einsicht in die Wirtschafts- und Haushaltspläne nehmen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft im Landesverband begründet zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband.
3. Bei Änderung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder in das Ausland kann ein Mitglied innerhalb von 6 Monaten gegenüber den Geschäftsstellen des Bundes- und des Landesverbandes erklären, dass es weiterhin Mitglied des bisherigen Landesverbandes bleiben möchte.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können juristische oder natürliche Personen werden, die ihren (Wohn-)Sitz im Land Berlin oder im Land Brandenburg haben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Landesverbandes zu fördern, deren Interessen zu wahren und die Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und die Einrichtungen des Landes- und Bundesverbandes in Anspruch zu nehmen.



§ 8 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Landesverband und die Förderung seiner Ziele in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Ihnen stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 9 Gemeinsame Kommission

1. Bei Uneinigkeiten bezüglich der Mitgliedschaft zwischen dem Bundes- und dem Landesverband, wird eine Gemeinsame Kommission bestehend aus je zwei Mitgliedern des Bundes- und des Landesvorstand zur Entscheidungsfindung angerufen.
2. Die Gemeinsame Kommission entscheidet verbindlich über
 - a) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b) die Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden der Bundes- und der Landesvorstand. Sollten die Beschlüsse uneinheitlich sein, entscheidet die Gemeinsame Kommission entsprechend § 9 der Landesverbandssatzung verbindlich. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis,
- d) Förmlichen Ausschluss.

Zu b) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Austrittserklärung wirkt zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Sie muss spätestens bis zum 30. September eines Jahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sonst gilt die Austrittserklärung erst zum 31.12. des Folgejahres. Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages bleibt davon unberührt.

Zu c) Mitglieder, die ihren Beitragspflichten in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht nachgekommen sind, können durch gemeinsamen Beschluss des Bundes- und Landesvorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht werden. Sollten die Beschlüsse von Bundes- und Landesvorstand unterschiedlich ausfallen, wird die Gemeinsame Kommission entsprechend § 9 der Landesverbandssatzung angerufen.

zu d) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Gemeinsame Kommission entsprechend § 9 der Landesverbandssatzung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission. Ein Ausschluss ist der vom Ausschluss Betroffenen unter Angabe von Gründen und des Zeitpunktes seiner Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung der Gemeinsamen Kommission Gelegenheit, sich vor dem Entscheidungsgremium in angemessener Weise zu äußern. Gegen die Entscheidung der Gemeinsamen Kommission kann die Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes binnen sechs Wochen anrufen. Die nächste

Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Ausschluss aufheben.

§ 11 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Präsidium.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
2. Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahlen des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer*innen,
 - d) Beschlussfassung über b) und c), sowie Entlastung des Vorstandes,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand. Die Einladung muss 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben sein.
4. Die Tagesordnung wird in der Regel mit der Einladung, spätestens jedoch 10 Tage vor der Versammlung, bekanntgegeben. Später angemeldete Beratungsgegenstände werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen; über ihre Verhandlung oder Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden der Versammlung.
7. Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Einladung versandt werden.
8. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.
9. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird von den Protokollführenden und der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind überdies einzuberufen, wenn ein hierzu eingebrachter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gestellt wird.



12. Die Vorschriften der Absätze 1-9 gelten entsprechend.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern, die in den ordentlichen Mitgliederversammlungen für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine vom Vorstand festzusetzende pauschale Vergütung erhalten.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und zwei Stellvertretende. Er bestimmt einen geschäftsführenden Vorstand, der in dringlichen Angelegenheiten für den Gesamtvorstand handelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
4. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind mit mindestens 40 von Hundert weiblichen Mitgliedern zu besetzen.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes gem. BGB §26 Abs. 2 obliegt der Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung sind die beiden Stellvertretenden gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Anstrengung eines Ausschlussverfahrens gegen Mitglieder,
 - c) Ernennung, Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - e) Vorschläge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung,
 - f) Vorschläge für Kandidierende zur Wahl in das Präsidium an die Mitgliederversammlung,
 - g) Einrichtung, Statusveränderung oder Auflösung von Gliederungen, Kommissionen, Fachausschüssen und Arbeitskreisen,
 - h) Vorbereitung, Planung und Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben,
 - i) Benennung der beiden Landesvorstandsmitglieder in der Gemeinsamen Kommission.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Sitzungen des Vorstandes werden von der vorsitzenden oder der stellvertretenden Person einberufen und geleitet; sie sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person oder in deren Abwesenheit diejenige der die Sitzung leitenden stellvertretenden Person.
10. Über folgende Angelegenheiten kann nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden entschieden werden:



- a) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung,
 - b) Anstrengung eines Ausschlussverfahrens gegen Mitglieder,
 - c) Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen,
 - d) Einbringung von Satzungsänderungen,
 - e) Ernennung und Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle und weiterer hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
11. Eine Abwahl des Vorstandes auf einer außerordentlichen Hauptversammlung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
 12. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei weitere Mitglieder mit Sitz, aber ohne Stimme, in den Vorstand zu bestellen, sofern dies zur Wirksamkeit der Arbeit des Vorstandes beiträgt.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium repräsentiert zusammen mit dem Vorstand den Landesverband. Es besteht aus den auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Es wird auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Präsidiums können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
3. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Präsidiumsmitglieder ernennen. Sie bedürfen der Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 15 Rechnungsprüfer*innen

1. Die Rechnungsprüfer*innen haben das Recht, jederzeit in die Rechnungs- und Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Landesverbandes fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die "Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Sitz und Gerichtsstand

1. Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes ist Berlin.

§ 18 Vereinsregister

1. Der Landesverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Geschäftsnummer 95 VR 4951 Nz eingetragen.